

Die Urkunden und Aufzeichnungen zur Dortmunder Geschichte bis gegen den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts sind in dem großen Feuer, welches im Jahre 1297 fast die ganze Stadt zerstörte, untergegangen. Dieser Verlust würde in mancher Beziehung ausgeglichen worden sein, wenn die zahlreichen Verfasser Dortmunder Denkwürdigkeiten, die meistens in einer Zeit geschrieben haben, der das Verständniß der früheren Zustände ungleich näher lag als unsern Tagen, einen, wenn auch nur kleineren, Theil ihrer Aufmerksamkeit der Sitten- und Verfassungsgeschichte gewidmet hätten.

Solcher Mißstand ist um so fühlbarer, als die Verfassung von Dortmund sich ganz eigenartig gestaltet hat. Die übereinstimmende Benennung von Dortmunder Einrichtungen mit denen anderer Städte gibt nur selten einen ganz zuverlässigen Fingerzeig; vielmehr gereicht eine, bloß aus ihr hergeleitete Folgerung oft weit eher zur Verwirrung als zur Aufklärung.

Darum unternehme ich es auch nur unter allem Vorbehalte und für jeden Irrthum mit der ausdrücklichen Bitte um Berichtigung, wenn ich die Veröffentlichung einer Urkunde über die Wandschneider mit einem Vorworte einleite, welches das Verhältniß der Dortmunder Wandschneider in gemeinverständlicher Weise zu erläutern sucht.

In der Zeit, aus welcher die Nachrichten über die frühere Verfassung der Reichsstadt Dortmund klarer werden, standen

neben den alten adligen Geschlechtern, den „Reichsleuten“, als politisch berechnete Bürger nur die Erbgesessenen, das heißt die Besitzer der (42 oder 48) Höfe, die drei „Burschaften“ bildeten; (damals eigentlich nur zwei, die Oster- und Westerburschaft, da in der dritten, der Burgburschaft, nur noch ein großer Hof, das königliche Domanium, lag).

Indem an Stelle dreier, auch räumlich getrennter Gemeinwesen eine einzige Stadt erwuchs¹⁾, entwickelte sich zugleich eine gemeinschaftliche Vertretung der Erbgesessenen neben den Adelsgeschlechtern; und diese Vertretung, nicht die einzelnen Hofesbesitzer, dürfte zuerst eine Mitwirkung bei der Besetzung erledigter Rathsstellen erlangt haben, ursprünglich auch wohl nur ein Vorschlagsrecht, während die Reichsleute noch ein persönliches, mit ihrem Besitzthum ererbtes Vorrecht in der Verwaltung in Anspruch zu nehmen hatten.

In dem Privilegium, durch welches Kaiser Ludwig IV. im Jahre 1332 für Dortmund die schon lange übliche Zahl der Rathsstellen auf achtzehn beschränkte, tritt noch der Wunsch, die edlen, alten, angesehenen Geschlechter bei der Besetzung der Rathsstellen zu begünstigen, deutlich hervor; wenn auch von einer Unterscheidung zwischen Reichsleuten und erbgesessenen Geschlechtern darin nicht die Rede ist.

In politischer Beziehung sind beide Stände in einen einzigen Großbürgerstand, das sog. Patriciat, verschmolzen, vollends seit der Verfassungsveränderung, welche im Jahre 1400 eintrat. Nur ein einziges Geschlecht der Altadeligen hat sich gesondert gehalten, das der Berswordt (de area apri), welches (gerade deshalb und nicht trotzdem) bis gegen das Ende der reichsstädtischen Zeit vorzugsweise städtische Aemter inne gehabt hat, so daß es vorgekommen ist, daß zwei Vettern Lambert und Nicolaus Berswordt vom Jahre 1539 an längere Zeit zusammen Bürgermeister gewesen sind.

¹⁾ Als im Jahre 1056 das Panthaleonsstift nach Köln verlegt wurde, war Dortmund noch ein offener Ort.

Die „gemeinen Bürger“, mit denen der Rath auch früher schon für Steuerumlagen Vereinbarungen geschlossen hatte, setzten es im Jahre 1400 durch, daß den wichtigsten Zünften der Handwerker und Kleinhändler die Besetzung eines Drittels der Rathsstellen und der Hälfte der Stellen in der bestehenden Vertretung der Erbsassen, die bis dahin bei der Ergänzung des Rathes mitgewirkt hatte, überlassen wurde. So erhielten die Gilden der Löhner (später Schuhmacher), der Bäcker, der Schlächter, der Schmiede, der Fettschlieter (Fett- oder Butterhändler) und der Kramer (Seidenkramer) je eine Stelle im Rathe und im Erbsassenstande zu besetzen.

Eine weitere Vertretung erhielten die Gilden im Vierundzwanziger=Stand, zu welchem jede Zunft vier Mitglieder wählte. Innerhalb des Vierundzwanziger=Standes bildeten zwei Mitglieder von jeder Zunft, die sogenannten Vorgänger, das Zwölfercollegium.

Somit gab es drei politische Körperschaften:

Rath,

Erbsassen=Stand,

Vierundzwanziger=Stand.

Im Rathe unterschied man obere, mittlere und untere Stellen. Die sechs Stellen, für welche die Wahl den Gilden zugestanden war, hießen die unteren Rathsstellen. Die oberen und mittleren Stellen konnten nur an Mitglieder des Erbsassenstandes gelangen; die untern konnten nur durch Mitglieder der Gilden besetzt werden. Zu diesem Zwecke traten die sechs von den Gilden ernannten Erbsassen [Gildenerbsassen] mit den 12 Vorgängern des Vierundzwanziger=Standes zu einem Kurcollegium zusammen. Dagegen wurden die zwölf höheren Rathsstellen ein um das andere mal abwechselnd vom Rathe und vom Kurcollegium besetzt, jedoch so, daß vor dem Schluß des Wahlgeschäftes das wählende Collegium den Gewählten dem andern Collegium anzeigte und um Zustimmung bat. Es gingen also ein Drittel der Stellen aus Cooptation des Rathes und zwei Drittel aus der Wahl der

Gildenvertretung hervor; da aber die Letztere die Wahl für die höheren Stellen nur auf Erbsassen lenken durfte, so setzte sich der Rath zu zwei Drittel aus Erbsassen und nur zu einem Drittel aus Gildegenossen zusammen.

Ist, wie ich anzunehmen nicht anstehe, der Erbsassenstand bis zum Jahre 1400 aus der freien Wahl der erbgesessenen Geschlechter hervorgegangen, so haben sich dessen sämtliche Verhältnisse damals gänzlich geändert, so daß fast nur der Name übrig geblieben ist. Die unmittelbare Wahl der erbgesessenen Geschlechter hörte auf. Die eine Hälfte der zwölf Sitze wurde vom Rathe, die andere Hälfte vom Vierundzwanziger-Stande besetzt. Die einzige Schranke für die Auswahl war, daß der zu Wählende wohlhabend und unbescholten sein mußte und keiner Gilde angehören durfte. Das Vorrecht der erbgesessenen Geschlechter, wenn es auch noch einige Zeit lang thatsächlich zur Geltung gekommen sein mag, trat zurück. Wer in seinem Erwerbe unabhängig war und z. B. als Kaufmann oder Gelehrter einiges Ansehen erlangte, konnte, wenn er nur nicht Handwerker oder Kleinhändler war, für wählbar gelten. So verging mit dem Vorzuge auch das Gedächtniß der erbgesessenen Geschlechter so sehr, daß seit dem sechzehnten Jahrhundert unter Erbsassen nur noch die Mitglieder des „Erbsassenstandes“ begriffen wurden. Seinen Rang behauptete auch der neugestaltete Erbsassenstand stets vor dem Vierundzwanziger-Stande; an Einfluß auf die städtischen Geschäfte blühte er aber gegen diesen ein.

An den Ursprung des Erbsassenstandes erinnerte bis in die jüngste Zeit dessen Recht, in der Marienkirche, der eigentlichen Kirche der alten Geschlechter und des Rathes, Sitzung zu halten. Es war dazu die Kapelle, genannt das „Leichenhaus“, bestimmt, ein Anbau an der Südseite, der erst vor einigen Jahrzehnt abgebrochen ist.¹⁾

¹⁾ Dagegen kam der Vierundzwanziger-Stand in der Margarethenkapelle der St. Reinoldi-Kirche zusammen.

Eine beschränkte Fortsetzung des Erbsassenstandes im älteren Sinne wurde aber durch einen Theil der Kaufmannschaft vermittelt.

Die Tuchmacherei war ursprünglich ein landwirthschaftliches Nebengewerbe und daher befand sich der Dortmunder Tuchhandel in den Händen der Grundbesitzer. Der Adel, die Reichsleute, nahm überhaupt an den großen Handelsgeschäften, besonders den nach den Ostseestädten Theil ¹⁾; und sein auch in vielen Kreuzfahrten bethätigter Eifer für die Verbreitung des Kreuzes bei den Preußen und Letten hatte neben dem religiösen auch einen sehr materiellen Grund. Das „Kloet-Essen“ [Kloth = Tuch], welches die adelige Gesellschaft jährlich den vornehmeren Bürgern in den oberen Räumen des Rathshauses, dem Dortmunder Junkerhof, gab, stammte wahrscheinlich aus der Zeit, als die Reichsleute an der Tuchausfuhr der Hanseaten sehr theilhaftig waren.

Der Tuchhandel im Ausschnitt oder nach Ellen, der „Wandschnitt“ (Wat oder Wand = Wollentuch), war den nichtadeligen, aber erbgeessenen Geschlechtern überlassen. Unter diesen entstand, wie in vielen andern deutschen Städten, eine besondere Zunft von Handeltreibenden, die zwischen den Großhändlern und den Krämern stehend, eine bevorzugte Stellung behauptete, die Wandschneidergesellschaft, die der adeligen Gesellschaft zu Zeiten an Ansehen wenig nachstand. Ihr Recht, sich auch in der Kapelle der Marienkirche zu versammeln, ist ohne Zweifel aus ihrer Herkunft von den erbgeessenen Geschlechtern abgeleitet. In späterer Zeit berief sie sich gern auf ein kaiserliches Privilegium. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob sie je ein solches besessen hat. So lange bloß der Adel und die erbgeessenen Geschlechter in der Stadt etwas zu sagen hatten, bedurfte sie eines solchen auch nicht. Ihre erste Ordnung, von der sich eine bestimmte Nachricht erhalten hat, wurde vom Rathe im Jahre 1346 bestätigt. Ihre Trennung

¹⁾ Dadurch hatten insbesondere die von der Berckwordt große Reichthümer erlangt.

von den übrigen Standesgenossen ist aber gewiß älter und fällt zum spätesten in die Zeit, als die Theilung der gewerblichen Thätigkeit soweit gediehen war, daß einerseits die erbgesessenen Geschlechter, die sich neben der Bewirthschaftung des Grundbesitzes mit allen den Unternehmungen befaßten, welche die Ausdehnung der Ritterorden in Preußen und Liefland und die Rührigkeit der Hanfa begünstigte, auf das Recht des Wandschneidens keinen Werth mehr legten, andererseits aber der Handel mit Seide und sonstigen Gespinnsten und Geweben sich so weit entwickelt hatte, daß den damit Beschäftigten das Gilderecht zuerkannt werden mußte. Die Seidenkramergilde war die jüngste Gilde. Gegen diese und gegen andere zum Wandschnitte Unberechtigte sich mit vereinten Kräften zu schützen, also auch stets zur Verfolgung von Rechtsstreitigkeiten Geld bereit zu halten, war wohl ein Hauptzweck der Gesellschaft.

Zu jenen Unberechtigten gehörten auch die Schröder oder Vorschneider, d. h. Schneider in unserem Sprachgebrauche, und die Wollenweber.

Die Ordnung der Schneider ist vom Jahre 1451, die der Wollenweber vom Jahre 1472. Die strenge Handhabung des Wandschneiderrechts gegen die Wollenweber, die nur ihr eigenes Gewebe im Ausschnitt verkaufen durften, ist wohl Mitursache, daß die Wollenweber, deren Innung schon vor der Genehmigung der Amtsordnung eine Walkmühle vor Huckarde besaß, zu keinem großartigen Gewerbebetriebe gelangt sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts in Folge der Erneuerung der Wandschneidergesellschaft aus Dortmund fortgezogen sind. (Siehe Seite 12.)

Im Jahre 1379 verordnete der Rath, daß die Wandschneider ihre Rasten auf dem „Wandhause“ haben und nirgend anders Tuch verkaufen dürften. Im Jahre 1398, also kurz vor der allgemeinen Verfassungsveränderung, ist die erste Gesellschaftsordnung vom Rathe revidirt worden. Nach dem Jahre 1400 aber scheint die Gesellschaft in Verfall gerathen und ihres Wand-

hauses verlustig geworden zu sein, so daß nun jeder Wandschneider in seinem Hause feil hielt. ¹⁾

Nie ist es aber der Wandschneidergesellschaft gelungen, den „Wandschnitt“ zu ihrem ausschließlichen Gesellschaftsrechte zu machen. Vielmehr haben die Mitglieder des neuen „Erbfassenstandes“ das Recht des Wandschnittes, als von den alten erbgeessenen Geschlechtern auf sie übergegangen, für die Zeit ihrer Amtsführung in Anspruch genommen. Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts war freilich kein Fall mehr bekannt, in welchem Einer davon Gebrauch gemacht hätte. Gleichwohl betonte man es noch damals, daß ein Mitglied des Erbfassenstandes Tuch im Ausschnitt verkaufen dürfe, ohne „Geselle“ d. h. Mitglied der Wandschneidergesellschaft geworden zu sein. ²⁾

Hielt so auch der veränderte Erbfassenstand die Herkunft der Wandschneider in steter Erinnerung, so bewahrten diese unter sich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit durch gemeinsamen Gottesdienst in der Marienkirche, durch das Recht in der dortigen Kapelle zusammenzukommen und durch gemeinsame Mahlzeiten, zu denen sie die höchsten Beamten der Stadt einluden, wofür sie aber auch vom Rathe und den Erbsassen zu deren Essen gebeten wurden.

Aus einem solchen Essen, welches die Erbsassen im Jahre 1542 gaben, ist nach der sehr trockenen Darstellung der Wandschneiderchronik, die Wiederbelebung der in Verfall gerathenen Gesellschaft hervorgegangen.

¹⁾ Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Stelle, wo das *Wandhaus* gestanden, nicht mehr nachweisbar. Joh. Christ. Beurhaus (Die Merkwürdigkeiten der Kaiserlichen u. s. w. Stadt Dortmund. Handschriftlich im Archive der Stadt Dortmund.) vermuthete, es habe gestanden, wo zu seiner Zeit des Erbsassen Schmemann Haus stand.

²⁾ Arn. Mallinckrodt Versuch über die Verfassung der Kaiserl. u. d. h. r. Reiches freyen Stadt Dortmund 1. Bändchen. Dortmund 1795. (§. 29.)

Aus dem Statutenbuch der Wandschneider ergibt sich aber, daß schon im vorhergehenden Jahre dem Rath das Gesuch der Erbsassen um Wiederherstellung der Wandschneidergesellschaft vorlag.

Ferner hat sich eine Aufzeichnung¹⁾ erhalten, der zu Folge die Wandschneider im Jahre 1541 vor dem Notar Jacob Schöppler wegen ihres Buches, ihrer Privilegien und ihrer Gesellschaft einen Zeugenbeweis geführt haben. Als Zeugen wurden abgehört Johann zum Busche und Röttger Wiede der Alte. Der Letztere ist bald darauf gestorben.

Die Erneuerung der alten, einstmalß einflußreichen Gesellschaft, an welche sich für viele Familien mancherlei Erinnerungen knüpfen, hat wahrscheinlich aber einen tieferen Grund in den damaligen Verhältnissen von Dortmund gehabt. Es waren schwere Zeiten über Westfalen gekommen. Das Jahr 1540 hatte nur eine halbe Erndte gegeben; so daß man in dem folgenden harten Winter das Stroh von den Dächern zum Viehfutter verwenden mußte.

Gleichzeitig rißten alle Landesherren, ohne daß man wußte, gegen wen. Dortmund mußte also auch rißten. Der Rath war in steter Geldverlegenheit, der „gemeine Bürger“ aber zu höheren Abgaben wenig geneigt.

Darum mußte auch die Waage, welche der Rath eingerichtet hatte, um das Korn zur Mühle und das Mehl aus der Mühle zum Zwecke der Besteuerung zu wägen, der dadurch gesteigerten Unkosten halber wieder beseitigt werden.²⁾

¹⁾ In Gestalt einer Randbemerkung zu einer Abschrift der Geschichte von Dortmund, welche Arnold Mallinkrodt Dr. iur. gegen das Jahr 1621 zusammengestellt hat.

²⁾ Der helle Aufruhr der Gilden brach erst im folgenden Jahre aus. Den Anlaß gab der Versuch der Schmiede, bei ihrem Jahresfeste, Sonntag nach Mariengeburt, in den Teichen der Bauerschaften, obgleich der Rath solche zur Vermehrung der städtischen Einkünfte verpachtet hatte, zu fischen. Die Gilden zogen aber den Kürzeren, und die Schmiede mußten sowohl ihren Gildentrathsherrn wie ihre Vorsteher neu wählen.

Um dem Rathe und den Erbsassen gegen die Gilden einen Anhalt in der Bürgerschaft zu geben, konnte die hergestellte Wandschneidergesellschaft wohl nützlich erscheinen.

Von alle dem erzählt der Chronist der Wandschneider, der erst mit dem Jahre 1542 seine Zusammenstellung beginnen läßt, Nichts; auch enthält der Anhang zu dem Wandschneiderbuche hiervon Nichts. Wir lesen in dem Letzteren nur, daß im Jahre 1541 die damaligen Erbsassen die Erneuerung der Wandschneidergesellschaft nachgesucht haben, und daß im folgenden Jahre das Wandschneiderrecht vom Rathe und dem Vierundzwanziger=Stande wieder anerkannt worden ist. Wißte man das Datum des letzteren Beschlusses, wüßte man insbesondere, ob die neuen Vierundzwanziger, welche von den eben erst gedemüthigten Gilden gewählt waren, diesen Beschluß gefaßt hätten, so bedürfte es kaum noch eines weiteren Beweises, daß politische Gründe zur Herstellung des Vereins geführt haben.

Nachdem das Wandschneiderrecht erneuert war, scheint man das „alte Buch“ der Gesellschaft wieder hervorgefucht und aus ihm, so wie aus den neueren Rathsbeschlüssen ein Statut für die neue Gesellschaft zusammengestellt zu haben, dessen Inhalt aber erst am 3. Dezember 1552 vom Rathe bestätigt worden ist.

Eigenthümlich ist, daß diese Gesellschaft die Erbsassen mit umfaßte, anfangs wohl alle, später nur die, welche die Aufnahme nachsuchten. (Siehe übrigens unten Satz 50.) Darum schrumpfte auch nachher der Name „Wandschneider- und Erbsassengesellschaft“ wieder in „Wandschneidergesellschaft“ zusammen.

Der erste Chronist der Wandschneider, der nur bis dahin die Vorgänge in der Gesellschaft zusammengestellt hat, beginnt in folgender Weise:

Am 9. März 1542 haben die Erbsassen dem ehrbaren Rathe und Zwölfen eine „ehrliche Kost“ gethan, wogegen die Gäste ihnen 8 Viertel Wein schenkten. Verzehrt wurden 18½ Thaler weniger 4 Seller — „Restete“ den Erbsassen zu bezahlen 3 Thaler; indessen haben Hermann Huif und Caspar Rupe 4 Thaler beigelegt.

Diese Gesellschaft haben zuerst gewonnen Hermann Degging, Jürgen Huick, Vertram zum Busche und Albert Schröder.

Weiter erzählt er, wie die Aufgenommenen jeder den Bürgermeistern, Rittmeistern, Rämmerern und Erbsassen ein Essen gegeben, und daß im Jahre 1544 Hermann Degging, Jürgen Huick, Albert Schröder, Hermann Kramer, Vertram zum Busche jeder 6 Thaler zusammengelegt, und daß diese 30 Thaler angelegt seien in Reinold Corrs Gütern, jährlich davon zu heben 2 Thlr. Unmittelbar hierauf berichtet er, daß im Jahre 1546 Lambert Bocholt die Gesellschaft empfangen, und 6 Thaler erlegt habe und in Herrn Thönß von Bodelschwing Haus den Bürgermeistern, Rämmerern u. s. w., wie die Andern vorher, die Kost gethan (die Mahlzeit gegeben), auch den Mägden 2 Schillinge zum Trinkgeld geschenkt habe. Als ältesten Schäffer nennt er bei dieser Gelegenheit Friedrich Sasse und als Jungermann den oben genannten Jürgen Huick.

Friedrich Sasse war nicht Wandschneider, aber Erbsasse. Es tritt hier schon die Verfassung der „Wandschneider- und Erbsassengesellschaft“ so hervor, wie der Rath erst 6 Jahre später sie genehmigte. Es unterliegt also gewiß keinem Zweifel, daß die Wandschneider ihr Privilegium zum Wandschnitt sofort nach dessen Bestätigung wieder zur vollen Geltung gebracht haben, und hiermit dürfte es zusammenhängen, daß die Wollenweber im Jahre 1549 mit Herrn von Brempt einen Vertrag schlossen, nach welchem ihnen zu Witten an der Ruhr eine Walkmühle erbaut wurde, und die Tuchmacherei in Dortmund zurückging.

Im Jahr 1570 hat das Statut einen an sich unwesentlichen Nachtrag erhalten, der aber in sofern bemerkenswerth ist, als er zeigt, daß grundsätzlich zwischen solchen „Gesellen“, welche den Tuchhandel betrieben, und den Uebrigen unterschieden wurde. Wer den Schnitt heischte, hatte höhere Aufnahmekosten. Das Aufnahmeverfahren war im Uebrigen für Alle gleich. Die Aufnahme mußte bei der in der Marienkirche versammelten Gesell-

schaft in drei Zusammenkünften nachgesucht werden; wenn sie endlich bewilligt war, geschah sie an einem Sonntag Nachmittag um 3 Uhr unter dem großen Leuchter der Kirche durch Zuschlag mit der rauhen Hand im Namen der Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes. Dann wünschten die Gesellen dem neu Aufgenommenen Glück und langes Leben. Der Aufgenommene bezahlte die Gebühren und gab der ganzen Gesellschaft das Essen.

Auch die Rechte an der Verwaltung und dem Vermögen der Gesellschaft blieben für alle Mitglieder dieselben. Darum trat auch ein Nichtkaufmann, der aus einem der von Alters her mit Wandschnitt beschäftigten Geschlechter stammte, gern ein, um seinen Nachkommen dasselbe Recht und damit den Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu wahren. Der letztere Umstand war nicht unerheblich, denn das Einkommen aus den ausgeliehenen Gesellschafts=Capitalien mehrte sich so, daß daraus nicht bloß Zechen bestritten, sondern auch Ueberschüsse in baarem Gelde an die Mitglieder vertheilt werden konnten.

Das letzte Protokoll der Gesellschaft vom 8. Febr. 1810 gibt darüber folgende Auskunft:

„Die Wandschneidergesellschaft sei eine „Familiengesellschaft“, die nicht in die Kategorie der Gilden und Zünfte falle; die Aufnahme in die Gesellschaft sei bloß Söhnen aus der Familie unter gewissen Bedingungen, nämlich nur Individuen des civilweltlichen Standes, wenn sie vor ihrer ehelichen Verbindung sich zur Aufnahme gemeldet und auf eine feierliche Art in der Marienkirche den Zuschlag erhalten, auch hier [in Dortmund] ihren Wohnort aufgeschlagen, verliehen, und hätten selbst Söhne aus der Familie ohne jene Bedingung keine Ansprüche an die Gesellschaft machen können; die Gesellschaft habe sich ferner nicht bloß auf Kaufleute, sondern auch auf Familiensöhne vom Gelehrtenstande, wenn sie sich gehörig zur Aufnahme qualificirt, erstreckt; die Gesellschaft sei seit undenklichen Zeiten im Familienbesitz, allein und ausschließlich mit wollenen Tuchen handeln zu dürfen.“

Die Wirksamkeit der Gesellschaft als Gewerbsgenossenschaft näher zu schildern, wie sie z. B. die Krämer und Schneider verklagte, die sich mit Tuch zu handeln unterstanden, wie sie ab und zu für gemeinschaftliche Rechnung Tuch im Großen anschaffte und an die Mitglieder für das Ladengeschäft abließ, wie sie ihren Mitgliedern gegen mäßigen Zins Darlehen gab, wie sie auch Nichtmitgliedern, besonders den Waisen und Erben von Mitgliedern gegen Zahlung einer Entschädigung [bis zu 10 Thalern jährlich] den Tuchhandel gestattete u. s. w., liegt außer dem Zwecke dieser Darstellung.¹⁾

Einen empfindlichen Stoß bekam das Privilegium im Jahre 1762. Damals erweiterte der Rath, indem er verschiedene mißbräuchliche Einrichtungen bei den Gilden abschaffte, gleichzeitig die Handelsfreiheit dahin, daß jedem Einwohner, der die Handlung ordentlich erlernt hatte, gegen Erlegung von 20 Thln. der freie Tuchhandel verstattet, dagegen jedem Mitgliede der Wandschneidergesellschaft gegen Zahlung desselben Betrags der uneingeschränkte Handel mit gildenmäßigen Waaren erlaubt wurde. Die

¹⁾ Zur Sittengeschichte sei nur noch bemerkt, daß die Wandschneidergesellschaft zum Besten ihrer Mitglieder um das Jahr 1786 die erste gute Feuerspritze in Dortmund angeschafft hat. Diese Spritze, die 76 Thlr. 40 Stüber gekostet hat, wurde im Februar 1792 der Stadt unter der Bedingung überlassen, daß sie, sofern bei einem Wandschneider oder in dessen Nähe Feuer ausbräche, ausschließlich zur Rettung von dessen Waarenlager gebraucht werde. Sie stand im Richtause. Als eine, auch durch einige Kaufleute gestiftete, Feuerrettungsgesellschaft im Jahre 1802 vom Rathe bestätigt wurde, erhielt diese ebenfalls zur Aufbewahrung ihrer Geräthe einen Raum im unteren Richtause angewiesen. Der obere, der adeligen Gesellschaft gehörige, Raum war durch den Rittmeister von Berswordt und einen Herrn von Haen im Jahre 1759 für 100 Thlr. an den Rathsverwandten Schmemann verkauft und befand sich damals noch in Privateigenthum. Diesen Umständen verdankt die Stadt, daß das Richthaus unter nassau-oranischer Herrschaft nicht veräußert worden ist.

Wandschneider protestirten und die Gilden klagten gegen solche Neuerungen, die in ihre Rechte tastete, bei dem Reichskammergericht. Dieser Prozeß ist zu Zeiten des römischen Reiches deutscher Nation aber nicht mehr zu Ende gediehen; und die Umgestaltung in der Gesetzgebung, die im Jahre 1809 folgte, beseitigte nicht bloß die Streitfrage, sondern auch die Streitenden.

Die Wandschneidergesellschaft überdauerte die reichsstädtische Verfassung um mehrere Jahre. Die letzte Aufnahme war die des Detmar Mallinckrodt, der sein Eintrittsessen am 15. September 1807 gegeben hat. Inzwischen war Dortmund erst eine nassau-oranische Stadt und dann eine großherzoglich bergische Stadt geworden. Die Zeit der Gilden und Zünfte war vorüber, und die Mitglieder sagten sich, daß die Begehrlichkeit der neuen Landes-Herrschaft auch nach deren Vermögen die Hand ausstrecken werde. Darum wurde am 23. März 1809 die Theilung des Gesellschafts-Vermögens von den Wandschneidern beschloffen. Jedes der 11 Mitglieder bekam 101 Thlr. Ein kleiner Kassenbestand von 7 Thlr. 17½ Stüber blieb übrig; und als am 8. Febr. 1810 der versammelten Gesellschaft durch Verfügung des Maires Brilgmann mitgetheilt wurde, daß sie ihre Privilegien und Documente und ein Verzeichniß ihres Gesellschaftsvermögens beizubringen hätte, war Nichts mehr vorhanden.

Indem die Gesellschaft diese Thatsache feststellte, bat sie ihren Altermann, dem Maire zu sagen: „Man bitte übrigens zugleich, daß die Gesellschaft in ihren bisherigen Rechten bestätigt werden möchte, und auf jeden Fall reservire man sich alles Zuständige, mit der Bitte, die seit Kurzem eingeschlichenen Contraventionen abstellen zu lassen.“ Es war ein leidlich guter Witz, mit welcher die Gesellschaft aus dem Leben schied, die Folgen einer gänzlichen Umgestaltung der Gesetzgebung auf „fürzlich eingeschlichene Contraventionen“ zurückzuführen und den „Maire“, das unterste Werkzeug in der neuen Staatsmaschine, um Abstellung derselben zu bitten.

Die letzten Mitglieder waren:

Wilhelm Feldmann [Nestermann],
Rathsverwandter W. R. Schmemann,
H. D. [David] Schmemann,
Arnold Mallinckrodt,
Theodor Mallinckrodt,
Joh. Arnold Schöler,
Fr. W. Feldmann,
Assessor W. Schmemann,
Joh. Friedr. Mallinckrodt,
Hofrath Christ. Mallinckrodt,
Detmar Mallinckrodt.

Das nachfolgende Wandschneiderbuch besteht aus zwei Abschnitten:

1. den eigentlichen Gesellschaftsstatuten,
2. den darauf bezüglichen Rathsbeschlüssen.

Diesem ist die Urkunde des Notars Westhof über die Bestätigung des Buches durch den Rath vom 3. December 1552 beigegeben. Bei unserm Abdrucke sind 2 Abschriften benutzt, eine auf Pergament und wohl gleichen Alters mit der Notariatsurkunde, die andere auf Papier, anscheinend ein Jahr später zum Handgebrauch für den Jungermann angefertigt. Diese enthält die Zusätze aus dem Jahre 1570, welche in der ersteren Abschrift fehlen. Angehängt ist derselben auch die im Jahre 1552 über die Zeit von 1542 bis dahin verfaßte, und dann allmählig bis zum Jahre 1774 nachgeführte, aber wohl nicht lückenfreie Chronik. Außerdem ist das Rechnungsbuch der Gesellschaft über die Zeit von 1735 bis 1810 noch vorhanden. Einen großen Theil der älteren Papiere hat die Wandschneidergesellschaft selbst im Jahre 1792 vernichten lassen.

Der Werth des Geldes, in welchem die Wandschneider in der Mitte des 16. Jahrhunderts rechneten, war ungefähr: 1 Thlr. = $1\frac{3}{4}$ Thlr. jetzigen Geldes. Der Goldgulden kostete etwa (2—6 Sgr.) mehr. Der Cours schwankte. Ein Orth Goldes war wahrscheinlich gleich 2 Goldgulden.

Der Wantsni-
der vnd Erffza-
ten Gesel-
schafth,
vnd Or-
dina-
tie.

Einleitung

Der erste Teil

Der zweite Teil

Der dritte Teil

Der vierte Teil

Der fünfte Teil

Der sechste Teil

Dise ist der Wantfnider ader Erffzaten Gesellschaft. 1
vnd derselvigen Ordinatie, Darnae sich die Gefellen halden
sollen.

Item int erste fall ein Jeder der Gesellschaft gehorsam 2
synn.

Item Jederman fall der meysten meynunge sollgenn. 3

Item wan einer die Gesellschaft begert, der ein Erff- 4
zaten man is, vnberochtiget. Dem en fall men dieselvige
nicht verseggen. Vnd die en fall kein ander Ampt
handteren, ader Gilden gebruchen. Vnd fall der Geselschop
geven tho Ingange, Seß Golden gulden, drye vierdell
wins, vnd ein schottell kost.

Item wan einer die Gesellschaft also wie gemeldet 5
gewunnen heft, Sall hie alsdan den Gefellen doin eyn
temeliche ehrliche kost, van twen Gerichten na gelegenheit
der tyt, unn bi den gebrade schenken seß verdel wins.

Item eines wantfnyders Sone, die der Gesellschaft 6
begert, vnd van dem vader vnuerdeilt ¹⁾, fall geven einen
Golt gulden.

Item ein wantfnyder vn sin echte huisvrowe mogen 7
wantfnyden, vnd anders niemant van erenn wegen, he en
sy in der Gesellschaft.

1) unverdeilt = der noch kein eigenes Vermögen vom Vater
erhalten hat.

- 8 Item ein wedbrowe van derv wantfnider Gefelschafft unverändert ¹⁾, mach den fnett bruchen er leven landf.
- 9 Item ein wantfnyder der ein wyff nemet, fall der Gefelschafft fo vafe ²⁾ dat gefcheghe, einen Golden Gulden gheben.
- 10 Item Niemandt fall gestollen ader gerovet want mit vofsate kopen, wer dat mit vorwetten dede, der fall der Gefelschafft entwert fin. Mijsduchte eine ock, ader twyvelde daran, fo en fal he des nicht kopen, he en berade fich darbur dan mit den Gefellenn.
- 11 Würde hemant mit einiger vndait beruchtiget, die an de ehr genge, kan he folches nicht verantworten, als ein quit ehrlich man fchuldich ift tho doine. Der fall ock der Gefelschafft entwert fin.
- 12 Wüfte ock iemant lafen die gestollen ader gerouet weren, darbur fall he de Gefellen warnen, woe hie fhan.
- 13 Niemandt fall Gefelschafft van wande mit iemande hebn, he en fh in der wantfnyder Gefelschafft, wy dat dede, fall man den de Gefelschafft entweren.
- 14 Wer einich Ambt ader Gilde handtert, den mach man der Gefelschafft ock entweren.
- 15 Niemandt fal koplude ³⁾ de bur eins andern faften ader huife ftan, ropen, wencfen, noch manen, By einen bröcke eins ort goldes.
- 16 Niemandt fall lafen verkopen by einem andern namen, dann dar fie gemacht fint, Bi einen bröcke eins ort golds.

¹⁾ unverändert = nicht wieder verheirathet.

²⁾ vafe = oft.

³⁾ koplude = Käufer.

Wanner de Gesellen tsamen verbodet ¹⁾ werden, Dat ist 17
 vp einen bröcke van einer quarten wynß: so he sunder
 orloff vthebleue. Edt en were dan, dat die Gesellschaft
 tho ehninger tyt vmb sonderlinge sachen eins meheren bröcks
 verdrogen ²⁾).

Wan einer sinen bröcke mitt willen nicht betalen würde, 18
 So mögen die Scheffener ³⁾ in desseluen huiße ein pandt
 dar vur nemen, sunder syn wedderseggenn.

Mysdede ⁴⁾ Jemant van denn Gesellen dem andern, mit 19
 worden ader mit werken, Dat ist cyn bröcke der Gesellschaft
 ein ordt Goldes, ader inder, nha gelegenheit der sachen.

Item stönde ichtzweß ⁵⁾ unwillens vp vnder den Gesellen, 20
 Datt fall man vnder der Gesellschaft verfolgen, Vnd
 off man kann, in der fruntschaft entscheiden, ehr sie dat
 Gerichte darumb ersochen, vp einen brocke eins ort golds.

Niemant fall laken kopen sie syn bynnen ern tiven 21
 selffenden ⁶⁾, by einen brocke eins ordt goldes.

Item halue lakenn die in erer ganzenn bestynge ⁷⁾ staen 22
 mach mann kopen.

Niemant fall Stuken ⁸⁾ kopen, Bi einen brocke eins ortt 23
 Goldes.

1) tsamen verbodt = vom Vorgesetzten zusammen berufen.

2) verdrogen = vereinbart.

3) Scheffener = Schäffer, Verwalter des Gesellschaftsvermögens.

4) mysdede = beleidigte.

5) ichtzweß = irgendwie.

6) selffenden = Selbstanten, Tuchleisten.

7) bestynge = Endsaum.

8) Stuken = abgeschnittene Stücke.

- 24 Item Off wey breche, datt twen berben ¹⁾ mannen wetlich were, Dar en sal hie nicht nein vur seggen, sonder dat sal staen vp sinen brocke.
- 25 Worde wei van geruchte vmb brocke angesprochen, dat an de ehr nicht en genge, wolde der seggen bi kopmans truwe ²⁾, he si sulchs vnschuldig, des sal man em glöven.
- 26 Tho twen tyden ym Jar sollen de Scheffere vingaen vnd frogen der wantsnidere Ellen, Die dan vnrecht befunden werdet, sall sin brocke vp erkentnisse der Gesellschaft stahen.
- 27 Welcher geforen werdt Schefner tho sin, die en sal dar nicht wedder seggen, vnd sall twe iarlanck Scheffener blyhen.
- 28 Die foer sall vumbgaen van einem vp den andern, als ein van den Erffzaten, vnd der ander van den Wantsnideren, die der Gesellschaft gebruchen.
- 29 Item Seder Jars sall man in den Vastaveng ³⁾ dagen einen Nyenn Scheffer keisen.
- 30 Alsdan na dem foer sollen de Gefellen mit eren huisbrowenneren vastauent halden, vp den winhus ⁴⁾, gelich den andern Sep Gilden.
- 31 Item der aldeste vnnnd affgande ⁵⁾ Scheffer sal die kost laten bereiden, Holst, kollen, vnd Taffel gereide tho vorn geuen.

¹⁾ berve = bieder, ehrlich; das Wort kommt in der späteren Dortmunder Mundart auch in fast entgegengesetztem Sinne vor, und heist dann: abgängig, anrüchig.

²⁾ Truwe = Treue.

³⁾ Vastaveng = Fastnacht.

⁴⁾ winhus = Rathsweinhaus. Neben demselben lag das Lohhaus oder Gildenhaus.

⁵⁾ affgande = dessen Amtszeit um ist.

Wanner die kost alsdan gehalten ist, sollen die aldenn 32
Scheffner der Gesellschaft rechenſchap doen. Liepe dan
dar etwas ouer, dat sollen sie denn Nhen Scheffnern
ouerantworten.

Item noch fall man vp die selvige tyt einen Nhen 33
Zurgenger anſetten, Soe dat die alde Scheffner als ein
Alderman bi dem seluigen Zurgenger dat thoſommende
Jar ſtaen ſal blyuen. Allet wie vur, ein van den Erff-
zaten, vnd de ander van dem ſuede¹⁾, ſunder wedderſeggen,
Wey ſich ſolchs weigern worde, Sal ſin brocke ſtaen tho
erkentniß der Geſellſchaft.

Die lengede van den laſen fall ſtaen nha gelegennheit 34
der tyt tho veranderen.

Niemant fall wantſniden de mit der Scheren plegt vor 35
tho ſniden, als die Schrodere, vnd fall ghein wandt
verkopn by einen brocke eins Goltgulden, ſo dicke²⁾ ſolches
geſchege.

Eß fall ock niemant ſtuben verkopen, der gein want 36
ſnider iß, by einem brocke eins Goltgulden.

Die wullenweuer ſollen gein laſen vitsniden, dan die 37
ſie ſelben machen in erem huiſe, by einem brocke eins
Gulden Gulden.

Item niemant fall wantſniden van andern Burgeren, 38
ader Brombden inkomenden, vitgeſcheden den vrhen
Gonſdagh vormiddage op dem Marckde, ſampt andern
vrhen kermiſſen, van dem Erſamen Rade gefrhyett, by
einen brocke nach erkentniße der Geſellſchaft.

¹⁾ de ander van dem ſuede = der Andere aus der Zahl der
Tuchhändler.

²⁾ dicke = oft.

(Zusatz aus dem Jahre 1570.)

- 39 Ferneber ist in der Wandtsnider gesellschaft mit einer umbfraghe eigentlich entsluffen, wer nach hin a dato den Wantsnit heischen würde das derselbe derer Gesellschaft nefften sinen Introito: siben pundt Einß¹⁾ zu behoiffe derer ganzer Gesellschaft derer zit dem vorgenger zur stundt gernlich uberlibern soll.
- 40 Item dar so uvest Jemand die gesellschaft und nit den snidt heischen wurde, soll der Gesellschaft vierdehalb pundt Eins Nefften sinen Introito uberantworten ollet zu behoiffe derer gesellschaft.
- 41 Und es sall auch ein Itlicher der den snidt ader die gesellschaft nach dato disses heischen wurde, der gesellschaft Deiner²⁾ zu einen Introito geben ein halb virdell wins wy dann sullichß von Alter gebruchlich.

Actum den ersten Februarii 70.

¹⁾ Ein = Zinn, Zinngeschirr als Tafelgeschirr.

²⁾ Deiner = Diener.

Senatus causæ.

Item van den gemeinen laken, wan die gestrecken sint, 42
sollen dey vrombden ther Accyse geven seß penninge,
Dieselbe Accise fall man leveren dem Diener so dar tho
gevoget, vp einen brocke eins halben Golden guldenn.

Gemeine laken sint nemlich Collsche, Nuißer, Essendische, 43
Hattinger, Lunesche, Swertesche, vnd andere der gelichen.

Item van einem Dortmundeschen laken tho Accise drye 44
penninge.

Hollendische, Bruggesche, vnd Brabendische, Dat stücke 45
vnder denn vrombden allein, Acht penninge.

Item vann einem Enggelschen festhien pennynge, sie 46
werden dan gekofft, ader verkofft.

Man fall geven van einen laken tho strychen einen 47
penninck, Den fall de verkoper betalen.

48 Anno domini viiffthienhundert Ein vnd Bertig waren Erffzaten manne, van einen Erfamen Rade vnd den Seß Gyliden verordent, die der wantfnider Gefelschafft durch alde kunden, vnn viluelstig anfochen, van dem Erß: Ra: begert hebben, wederumb tho reftituieren vnd ophthorichten:

Stemlich lifte

Rotger Wickede.
Thiman Swarte.
Schotte van Mengde.
Claus thom Bußche.
Johan Sollinck.
Thomas Bleyker.
Reinoldt Deyfhuis.
Frederich Sasse.
Hilbrant Dubbe.
Henrich Huick.
Frowm Potgeiter.
Dietrich Verber.

49 Anno vyffthienhundert Twe vnd Bertich iſt vur guidt angeſehen van dem Erfamen Rade vnd den Vier vnd Twintigen, Dat ein ieder van der Gefelschafft wantfniden mach, in ſinem huife, Vnd niemannt gein wandt verkopen, noch uitsniden fall vp dem Markēde, dit geſche denn die vrhenn fermißen, By einem brocke eines ort Goldes.

50 Item ſo vake ein Erffzathe van einem Erfamen Rade vnnnd Seß Gyliden nye geforen wert, vnd des wantfnidens nicht gebruchen wölde, ſunder alleine der Gefelschafft, Sall den Gefellen geuen Twe Mark.

Item off weh wer van der Wantfnider Gefellschafft 51
 de eine Gilde offte Ampt hanteren wolde, de fall de
 Gefellschafft mit genaden vpsseggen, vnd neffen den Ampt
 ader Gilden des wantfnides nicht gebruchen, dan gelich
 ein vrombder vnd ander burger des vryen Gonsdags
 vormiddage, vnd ander vrye fermissen. Vnn wanner he
 dan de Gilde ader Ampt wedderumb verlett, vnd de
 Gefellschafft begert, Sall man Ihm de weder mit gnaden
 doen, Auer he fall alsdan der Gefellschafft geuen einen
 Goldengulden off de gewerde, So verne hey de Gefellschafft
 gedient vnd de kost gelich andern gedaen.

Anno Domini Duseht Wyffhundert Vistig Ein, Donnerstags negst nha Andree, syn in iegenwordigheit myner apenbaren Notarien, seluest erschienen vnd komen die Ernhaften Erbarn vnnnd vursichtigen Hern H. Lambert Berswordt, vnd H. Nielaus Berswordt izige Burgermeister der Stadt Dorthmunde, vnd hebn darseluest angezeigt, wie Sie, sampt einem ganzen Rade an obgenanten Donnerstage, nemlich am derden dage Decembris, vp viluoltig anhalten der Erzfaten vnd der Wantsnyder Gesellschaft, vnd dan na vtwysinge ires alden Bokes, die gelegenheit der thdt erwegenn vnd angesehen, vnd also ire izige nye opgerichtede Bouck im sittende Rade confirmiert vnd approbiert hetten, confirmerden ouch und approberden sulichs in iegenwordigheit. Vnd hebn demnach dieseluigen izgedachte Hern my Notarium requirert vnd gebeden, des to getüchnisse der warheit, dat gerurte nye Bouck im Ende mit myner gewöntlicher handt vnnnd Notariats Teicken tho subscriberen vnd verteichen. Vnnnd diß ist geschehenn vur dem Radthus darseluest, In obgemelten Jahr vnd dage:

(Stelle des Signets.)

Vnd Ich Dietrich Westhof¹⁾ apenbarer Notarius bekenne, dat ich van den Ernhaftenn Erbarn vnd vursichtigen

¹⁾ Westhof war Gerichtsschreiber, er starb Donnerstag vor Pfingsten 1552 an der Pest. Im Auftrage des Rathes verfaßte er in den Jahren 1544 bis 1551 eine Chronik von Dortmund, die nach einem halben Jahrhundert nur noch verstümmelt vorhanden war und doch die Grundlage von Detmar Mühler's Chronik wurde.

Hern Bürgermeistern requirert byn, vnd sodane ire war-
haftige anzeigunge also angehört, vnd vp ire bevel, diß
nhe confirmerte vnd approbierte Bouck, tho getügnis der
warheit, mit myner egenen Handt, Namen, vnd thonamen
vnderschreuen, vnd myn Notariat Signet geteichnet.



